

„Das ist doch Wahnsinn“

Gerichtssposse um ein Luftdruckgewehr im Auto

Nicola V., 35, schüttelt nur den Kopf. „Ich versteh’ das nicht“, sagt er ein ums andere Mal. Da hat er nur mal eben sein Luftgewehr von der alten in die neue Wohnung transportieren wollen – und nun sitzt er wegen eines Waffendelikts auf der Anklagebank. Auf der Maximilianstraße hatten Polizisten bei einer Verkehrskontrolle die Luftdruckwaffe, Modell „Diana“, auf dem Rücksitz erspäht. Und das Gericht hatte ihm dann einen Strafbefehl über 3000 Euro geschickt.

Zwar ist der Besitz und Erwerb solcher Waffen erlaubnisfrei, doch das „Führen“ steht unter Strafe. „Führen“ darf einer seit April 2003 ein Luftgewehr nur, wenn er einen so genannten kleinen Waffenschein hat. Was aber heißt „Führen“? Für die Richterin fällt der Autotransport auch darunter. Schließlich wäre es ja denkbar, dass Nicola V. im Verkehr ausrastet und dann mit seinem Gewehr herumballert. Anwalt Andreas Schwarzer überzeugt das nicht. „Er hat es doch

nicht geführt, es lag verpackt in einer Stofftasche auf dem Rücksitz“, wendet er ein. „Richtig wäre es gewesen, es im Kofferraum zu transportieren oder von einer Umzugsfirma erledigen zu lassen“, sagt die Richterin. „Dann brauchen wir ja jedesmal einen Spediteur“, ruft Schwarzer.

Die Richterin winkt ab. Genau genommen dürfe man ohne den „kleinen Waffenschein“ ein Luftgewehr nur an die Wand hängen und anschauen. „Aber man darf es doch kaufen ohne Erlaubnis“, kontert Schwarzer. „Und wenn man es dann vom Laden zum Auto trägt, ist das auch ein ‚Führen‘?“ Die Richterin will nicht weiter diskutieren, willigt aber schließlich ein, das Verfahren ohne Geldauflage einzustellen. Aber nur, weil der Angeklagte bereit ist, auf die Herausgabe seiner beschlagnahmten „Diana“ zu verzichten. Nicola V. schüttelt beim Verlassen des Saals immer noch den Kopf – Schwarzer tut es ihm nach: „Das ist doch Wahnsinn.“ *Alexander Krug*